

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die Bewilligung nach § 14 WHG;

hier: Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutageförder von Grundwasser aus den Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 346 der Gemarkung Gachenbach und aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 345/2 der Gemarkung Gachenbach durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe beantragt die wasserrechtliche Bewilligung für das Zutageförder von Grundwasser zur Wasserversorgung des Gebiets des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe. Die derzeitige Genehmigung läuft zum 31.12.2026 aus. Daher wurden neue Planunterlagen vorgelegt.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.aresing.de/startseite>

Der Plan für das Vorhaben liegt zusätzlich in der Zeit vom 25.11.2025 bis 29.12.2025 in der Gemeinde Aresing, EG 3, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.01.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Aresing, EG 1, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 260

oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (per E-Mail an: gemeinde@aresing.de oder poststelle@neuburg-schrobenhausen.de) erhoben werden. Die Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs.4 Satz 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Aresing, den 17.11.2025



Klaus Angermeier
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am 17.11.2025

Abgenommen am 14.01.2026